

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 27. Februar 2002

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 25. März 2002, 14.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Josef Breitenmoser

2. Protokoll der Session vom 25. Februar 2002 (wird später zugestellt)

Grossratspräsident Josef Breitenmoser

- 3. Staatsrechnung für das Jahr 2001 (wird später zugestellt)**
5/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Baptist Gmünder
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser
- 4. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2001 (wird später zugestellt)**
6/1/2002 Antrag Bankrat
Referent: Landammann Bruno Koster
- 5. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Jagdgesetz**
3/1/2002 Antrag Standeskommission
3/1/2002 Antrag BauKo
Referent: Grossrat Josef Koster
Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter
- 6. Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den Um- und Erweiterungsbau des Altersheimes Gontenbad**
4/1/2002 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Manser, Appenzell
Departementsvorsteher: Statthalter Hans Hörler
- 7. Behandlung der Landrechtsgesuche (Bericht wird später zugestellt)**
8/1/2002 Bericht der Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten
- 8. Mitteilungen und Allfälliges**
Grossratspräsident Josef Breitenmoser

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Josef Breitenmoser Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung zum Jagdgesetz**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 1 Abs. 1 lit. a und d wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "a) Die Wahl der Jagdkommission, der Jagdprüfungskommission, der Wildschadenkommission, der Hegekommission, des Jagdverwalters, des Wildhüters und der Jagdaufseher sowie die Bestimmung der Jagdverwaltung;
- d) die Festlegung der Gebühren für Irrtumsabschüsse, Gästebewilligungen und der Abschussprämien für schadenstiftende Wild- und Vogelarten;"

Der bisherige Art. 1 Abs. 1 lit. h wird um den Ausdruck "...der Gästebewilligungen sowie der Zulassung von Jägern mit ausserkantonaler Jagdprüfung;" ergänzt.

II.

In der Marginalie von Art. 2 wird der bisherige Ausdruck "Landesfährnich" durch "Bauherr" ersetzt.

In Art. 2 Abs. 2 werden die bisherigen lit. c und d aufgehoben. Die bisherigen lit. e, f und g werden neu zu lit. c, d und e. Zudem wird Art. 2 Abs. 2 um eine neue lit. f mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- "f) die Anordnung von Hege- und Sonderjagden."

Zudem wird im ersten Satz von Abs. 2 der Ausdruck "Er..." durch "Es..." ersetzt.

III.

Der bisherige Art. 3 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"²Sie besteht aus maximal zehn Mitgliedern. Ihr gehören unter dem Vorsitz des Vorstehers des Bau- und Umweltschweizerdepartementes der Landeshauptmann, der Kantons-tierarzt, der Oberförster, der Jagdverwalter und/oder der Wildhüter sowie vier Vertreter der Jägerschaft an. Für die Vertreter der Jägerschaft hat der kantonale Patentjägerverein das Vorschlagsrecht."

IV.

Art. 6 Abs. 2 lit. b wird um den Ausdruck "...sowie der Gästebewilligungen;" ergänzt.

Art. 6 Abs. 2 wird zudem um eine lit. h und i mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- "h) die vorübergehende und dauernde Einstellung der offenen, lauten Niederwildjagd bei frühzeitigem Schneefall und ergänzende Bestimmungen zur Passjagd;
- i) die Anordnung des Abschusses von schadenstiftenden Tieren ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit (Art. 37 Abs. 2 dieser Verordnung)."

V.

Art. 8 wird um einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"²Jagdberechtigt sind zudem natürliche Personen, die seit mindestens fünf Jahren eine ausserkantonale Jagdprüfung erfolgreich abgelegt, seit mindestens fünf Jahren im Kanton Appenzell I.Rh. Wohnsitz und nach den Bestimmungen des Hegereglements die Mindestanzahl Hegestunden im Kanton absolviert haben und die Voraussetzungen im Sinne von Abs. 1 erfüllen."

Der bisherige Wortlaut von Art. 8 wird neu zu Abs. 1. Zudem wird die bisherige lit. c aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "c) sich über eine gültige Jagdprüfung des Kantons Appenzell I.Rh. oder eines anderen Kantons ausweist;"

VI.

Die Verordnung zum Jagdgesetz wird um einen neuen Art. 8a "Gästebewilligungen" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"¹Einladungsberechtigt ist, wer die betreffende Patentart gelöst hat.

²Je Patentart darf eine einladungsberechtigte Person höchstens einen Gast einladen. Die Gültigkeit des Gästepatents entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Patentart.

³Der Gast muss sich über einen seit fünf Jahren gültigen Jagdfähigkeitsausweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Pateninhabers eine persönliche Gästebewilligung zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen. Nicht kontingentierte Tiere mit Ausnahme des Rot- und Schwarzwildes sind frei.

⁴Die Standeskommission kann die Bewilligungsdauer sowie die Anzahl der Bewilligungen und das Abschusskontingent der Gäste einschränken.

⁵Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons."

VII.

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"¹Kein Patent erhalten Bewerber:

- a) denen die Jagdberechtigung entzogen ist;
- b) die fruchtlos gepfändet sind, solange Verlustscheine bestehen;
- c) die ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllen;
- d) die fällige Steuern oder Bussen trotz Zahlungsaufforderung bis zum Erwerb des Jagdpatentes nicht beglichen haben;
- e) die zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, bis vier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs;
- f) die fällige Jagdbussen, Verfahrenskosten und Patenttaxen nicht bezahlt haben;
- g) die für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gebühren bieten;
- h) die das jährlich festgesetzte Jagdschiessen nicht vorschriftsgemäss absolviert, sowie das verlangte Kugelprogramm für die Hochwildjagd sowie die Passjagd mit kombinierter Waffe nicht zu 60 % und das Schrotprogramm für die Niederwildjagd nicht zu 50 % bestanden haben. Die Anzahl der entsprechenden Versuche sind unbeschränkt;
- i) die der Hegetätigkeit trotz zweimaliger Aufforderung des Wildhüters oder einer von diesem bevollmächtigten Person nicht Folge leisteten;

auf die Dauer von mindestens zwei Jahren:

- j) die wegen Tierquälerei verurteilt worden sind.

²Keine Gästebewilligung erhalten Bewerber:

- a) denen die Jagdberechtigung entzogen worden ist;

- b) die fällige Jagdbussen, Verfahrenskosten und Patenttaxen nicht bezahlt haben;
- c) die für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung kein Gewähr bieten;

auf die Dauer von mindestens zwei Jahren:

- d) die wegen Tierquälerei verurteilt worden sind."

VIII.

Der bisherige Art. 12 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Für zu spät eingereichte Gesuche wird eine Gebühr erhoben."

Zudem wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

IX.

Der bisherige Art. 13 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"¹Das Patent und die Gästebewilligung enthalten die Personalien des Inhabers, die Berechtigung, die Gültigkeitsdauer sowie die Patenttaxen und Gebühren."

X.

Der bisherige Art. 14 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"¹Kann die Jagd wegen Erkrankung, Unfall oder Tod nicht ausgeübt werden, besteht Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Taxen und Gebühren nach Ermessen des Vorstehers des Bau- und Umweltsdepartementes.

²Gebühren für Gästebewilligungen werden nicht zurückerstattet."

XI.

Der bisherige Art. 15 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"¹Der Jagdpatent- und Gästebewilligungsinhaber ist verpflichtet, die jagdlichen Vorschriften einzuhalten, die Jagd weidmännisch auszuüben und das Wild zu hegen.

²Der Jagdpatentinhaber hat insbesondere bei hegerischen Massnahmen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen, zu welchen er vom Wildhüter oder von einer von diesem bevollmächtigten Person aufgeboten wird, Hegestunden zu leisten.

³Er ist verpflichtet, über das von ihm und seinen Gästen erlegte Wild auf Ersuchen der Jagdverwaltung innert der von dieser festgesetzten Frist die Abschussliste einzureichen.

⁴Nicht rechtzeitig eingereichte Abschusslisten werden unter Kostenfolge eingezogen."

XII.

Der bisherige Art. 17 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Das Jagdpatent und die Gästebewilligung sind bei der Ausübung der Jagd stets mitzuführen und auf Verlangen den Jagdpolizeiorganen vorzuweisen."

XIII.

Der bisherige Art. 18 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Für die Ausübung der Jagd werden folgende Rahmenzeiten festgelegt:

- a) Hochwildjagd: 1. September - 31. Dezember;
- b) Niederwildjagd
laute Niederwildjagd: 20. September - 31. Dezember
übrige Niederwildjagd: 1. Oktober - 31. Januar;
- c) Passjagd: 15. November - Ende Februar.

²Die Standeskommission legt die Jagdzeiten alljährlich fest und bestimmt die jagdbaren Tiere. Vorbehalten bleiben die Jagdzeiten für Hege- und Sonderjagden."

XIV.

Der bisherige Art. 20 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Zur Ausübung der Jagd dürfen nur Waffen verwendet werden, die gut unterhalten sind, einwandfrei funktionieren und gesichert werden können. Zugelassen sind:

- a) auf der Hochwildjagd:
 - einläufige Büchsen, Stutzer und Repetierwaffen nicht unter 6,5 mm;
- b) auf der Niederwildjagd:
 - Einlaufflinten, Doppelflinten und Bockdoppelflinten der Kaliber 12, 16, oder 20/76;
- c) auf der Passjagd:
 - erlaubte Waffen der Hoch- und Niederwildjagd sowie kombinierte Waffen, deren Kaliber mit denjenigen der Hoch- und Niederwildjagd identisch sind.

²Nicht gestattet sind Flinten mit mehr als zwei Läufen sowie halb- oder vollautomatische Flinten und Kugelgewehre.

³Für die Betriebssicherheit der Waffen ist der Jagdausübende selber verantwortlich.

⁴Der Gebrauch von Kastenfallen ist ab Beginn der Niederwildjagd bis Ende der Passjagd gestattet."

XV.

Der bisherige Art. 21 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"¹Die Verwendung von Jagdkugelpatronen mit geringerer Auftreffenergie als 2000 Joule auf eine Entfernung von 200 m sowie von Vollmantelgeschossen ist verboten. Ausgenommen sind Fangschusswaffen und deren Munition.

²Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen und Schrotgrössen über 4,25 mm ist nicht gestattet."

XVI.

Der bisherige Art. 24 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"¹Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweisshunde und auf Schweiss geschulte Jagdhunde vornehmlich am Schweissriemen eingesetzt werden. Der Einsatz von nicht geprüften Hunden bedarf einer Bewilligung der Jagdverwaltung oder des Wildhüters."

XVII.

In Art. 25 Abs. 2 wird der Ausdruck "...40 cm..." durch "...42 cm..." ersetzt.

Zudem wird der bisherige Art. 3 ersatzlos aufgehoben.

Der bisherige Abs. 4 wird neu zu Abs. 3.

XVIII.

Der bisherige Art. 27 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Neben den Beschränkungen gemäss Art. 2 JSV sind nachfolgende Hilfsmittel und Methoden bei der Jagdausübung untersagt:

a) Durchführung von Treib- und Drückjagden auf Rotwild;

- b) Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Personen, die nicht im Besitze eines Jagdpatentes sind;
- c) Ausübung der Jagd auf Skis mit Ausnahme des Hin- und Rückweges auf den Ansitz während der Hege- und Sonderjagd;
- d) Treibschüsse, Knallkörper, absichtliches Anrollen von Steinen, Holz usw. zum Aufjagen des Wildes;
- e) Schussabgabe ohne Einsicht in das Zielgelände und ohne sicheren Kugelfang;
- f) Schussabgabe aus fahrenden und stehenden Transportmitteln. "

IXX.

Der bisherige Art. 30 Abs. 1 wird ersatzlos aufgehoben. Somit entfällt die Aufteilung von Art. 30 in Absätze.

XX.

Der bisherige Art. 32 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"²Der Patentinhaber ist verpflichtet, die der Markierpflicht unterstellten Tiere sofort nach erfolgtem Abschuss mit der zu diesem Zweck abgegebenen Kontrollmarke zu versehen und die fristgerechte Vorweisung einzuleiten. Über Ausnahmen entscheidet die Standeskommission im Rahmen der jährlich zu erlassenden Jagdvorschriften."

XXI.

Der bisherige Art. 33 lit. a und c wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "a) jagdbares Haarraubwild, das in Gebäulichkeiten eindringt und dort Schaden anrichtet oder anzurichten droht, unschädlich zu machen; als Schusswaffen sind nur Schrot- oder Kleinkaliberwaffen zulässig;
- c) Krähen und Elstern ausserhalb der Brutzeit mit Kleinkaliber- und Schrotwaffen zu erlegen."

XXII.

Art. 37 wird um Abs. 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"⁴Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, kann die Standeskommission Schutzmassnahmen anordnen oder Ruhezeiten erlassen."

⁵Die systematische Suche nach Abwurfstangen ist verboten."

XXIII.

Der bisherige Art. 38 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"¹Zusätzlich zu den eidgenössischen Jagdbannbezirken kann die Standeskommission kantonale Schutzgebiete ausscheiden, die der Stärkung lokal schwacher Wildbestände und dem Schutz bedrohter Wildarten vor Störungen dienen."

XXIV.

Der bisherige Art. 40 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Für die Errichtung von Wildfütterungsstellen sowie von Salzstellen ist das Einverständnis des Grundeigentümers, des Oberforstamtes und der Jagdverwaltung erforderlich."

XXV.

Art. 42 wird um einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"⁴Schwarzwildschäden werden angemessen entschädigt."

XXVI.

Der bisherige Art. 48 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"¹Wer innerhalb der festgelegten Abschusszahlen Wild irrtümlich erlegt, hat das Tier unverzüglich dem Wildhüter oder einem von diesem bestimmten Stellvertreter vorzuweisen und den Sachverhalt wahrheitsgetreu zu schildern."

Zudem wird in Abs. 2 der Ausdruck "Die Standeskommission..." durch "Die Jagdverwaltung..." ersetzt.

XXVII.

Der bisherige Art. 50 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"²Trophäen ungeschützter Tiere und Abwurfstangen gehören grundsätzlich dem Finder, sofern sie dem Wildhüter gemeldet werden. Bei Bedarf kann die Jagdverwaltung auf seltene Funde Anspruch erheben."

XXVIII.

Der bisherige Art. 57 wird ersatzlos aufgehoben.

XXIX.

Neu wird in Art. 61 eine Übergangsbestimmung mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

"Während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen haben Jagdanwärter mit ausserkantonaler Jagdprüfung in einer Zeitspanne von mindestens zwei Jahren die gemäss Hegereglement erforderlichen Hegestunden zu absolvieren."

XXX.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Jagdgesetz

I. Einleitung

Die geltende Jagdverordnung datiert vom 13. Juni 1989. Da sich seit deren Inkrafttreten verschiedene Fragen gestellt haben, die nicht befriedigend oder gar nicht geregelt sind, drängt sich eine Ergänzung bzw. Revision gewisser Bestimmungen auf. Insbesondere soll die Handhabung der maximalen Hunderisthöhe angepasst, die allgemeinen Rahmenzeiten für die Niederwildjagd ausgedehnt und die gegenseitige Anerkennung von kantonalen Jagdprüfungen eingeführt werden. Im Weiteren soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Patentinhaber Gäste auf die Jagd einladen können.

II. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

Art. 1

Aufgrund des Wechsels der Jagd- und Fischereiverwaltung in das Bau- und Umweltsdepartement sowie der in der Verordnung neu vorgesehenen Möglichkeiten gilt es, in Art. 1 die Kompetenzen der Ständekommission den veränderten Voraussetzungen anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Wahl des Jagdverwalters, die Beschränkung der Anzahl der Gästebewilligungen, die Festlegung der Gebührenhöhe für die Gästebewilligung sowie die Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung von Jägern mit ausserkantonomer Jagdprüfung. Die Anerkennung ausserkantonomer Jagdprüfungen soll den verbreiteten Bestrebungen zur Harmonisierung zwischen den Kantonen Rechnung tragen. Mit der Zulassungsbeschränkung erhält die Ständekommission ein Instrument, um das Wild vor zu grossem Jagddruck zu schützen.

Art. 2

Die Zuständigkeit gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c und d bezüglich der frühzeitigen Einstellung der offenen, lauten Niederwildjagd und ergänzenden Bestimmungen zur Passjagd sowie die Anordnung des Abschusses von schadenstiftenden Tieren ausserhalb der ordentlichen Jagd liegt neu nicht mehr beim Departementsvorsteher, sondern bei der Jagdver-

waltung. Aus systematischen Gründen wird daher diese Regelung neu in Art. 6 lit. i und h aufgenommen.

Art. 3

Mit der Personalunion von Wildhüter und Jagdverwalter wird die Jagdkommission zwangsläufig um eine Person reduziert. Damit die Stimmenmehrheit nach wie vor bei der Vollzugsbehörde bzw. der Verwaltung liegt, sollen anstelle von fünf nur noch vier Jäger darin vertreten sein. Somit umfasst die Jagdkommission neu nur noch neun statt wie bisher elf Mitglieder. Damit bei einer allfälligen Trennung der Funktionen des Jagdverwalters einerseits und des Wildhüters andererseits die Jagdverordnung nicht wieder angepasst werden muss, wird in Art. 3 Abs. 2 festgeschrieben, dass die Jagdkommission aus maximal zehn Mitgliedern besteht.

Art. 6

Die gemäss der heutigen Fassung in Art. 2 geregelten Kompetenzen des Departementsvorstehers werden bezüglich der bereits erwähnten Punkte an die Jagdverwaltung abgetreten (Art. 6 lit. h und i), da in diesen Fällen kurzfristig aufgrund vorwiegend jagdlicher Kriterien zu entscheiden ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in solchen Fällen jeweils der Departementsvorsteher nach Empfehlung der Jagdverwaltung entschieden hat. Somit ist die erwähnte Änderung im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung sinnvoll. Im Übrigen richtet sich der Abschuss von schadenstiftenden Tieren nach Art. 12 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

Art. 8

Mit Art. 8 wird die Absicht verfolgt, die kantonalen Jagdprüfungen gegenseitig zu anerkennen. Mehrere Kantone (z.B. St.Gallen, Obwalden und Schwyz) haben diese Absicht bereits umgesetzt. Die Jagdberechtigung soll auf Personen ausgeweitet werden, welche seit mindestens fünf Jahren im Kanton Appenzell I.Rh. Wohnsitz haben und seit ebenso langer Zeit über eine ausserkantonale Jagdprüfung verfügen sowie im Kanton die gemäss Hegereglement notwendige Anzahl Hegestunden absolviert haben (zur Zeit 150 Hegestunden). Auf eine - von der Jägerschaft geforderte - zusätzliche Jagdrechtsprüfung soll verzichtet werden. Einerseits haben sich die Kandidaten in den anderen Kantonen ebenfalls über genügend Kenntnisse der einschlägigen Bundesgesetzgebung auszuweisen, andererseits liegt es im Interesse jedes einzelnen Jägers, die im Kanton Appenzell I.Rh. geltenden jagdrechtlichen Vorschriften zu kennen. Die vorgeschlagene Lösung bietet Gewähr dafür, dass nur wirklich Jagdinteressierte mit Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Hege das kantonale Jagdpatent erwerben können.

Art. 8a

In Art. 8a wird neu die Möglichkeit geschaffen, Gäste auf die ordentliche Hoch- und Niederwildjagd mitzunehmen. Jeder Jäger kann pro Patentart je einen Gast einladen. Die Gültigkeit der Gästebewilligung beschränkt sich auf die Dauer der Patentart. Abschüsse eines Gastes gehen zu Lasten des Abschusskontingentes des einladenden Jägers. Der Gast muss mindestens über einen seit fünf Jahren gültigen Jagdfähigkeitsausweis verfügen und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Die Rahmenbedingungen zur Mitnahme von Gästen (Dauer der Gästebewilligung, Anzahl Abschüsse, Gebühr) ist von der Standeskommission in den jährlichen Jagdvorschriften zu regeln. Die vom Patentjägerverein vorgeschlagen Bedingungen für die Erteilung einer Gästebewilligung (Ein- und Mehrtageskarte, Einreichfrist, Ausschluss von Gästen mit ausländischer Jagdprüfung, Inhaber des Schweizer Bürgerrechts, keine Vorstrafen etc.) würden in der Praxis zusätzliche und wohl unnötige Verwaltungshandlungen verursachen. Zudem sind die vorgeschlagenen Bedingungen teilweise bundesverfassungswidrig. Sie werden daher in der vorliegenden Revision nicht berücksichtigt.

Um den Jagddruck in den bereits heute intensiv bejagten Rotwildgebieten (Wissbachtal und Raum Eggerstanden) nicht noch zu erhöhen, sind die nicht kontingentierten Wildarten Rot- und Schwarzwild für Gäste nicht zum Abschuss frei.

Art. 10

Eine Anpassung der Patentverweigerungsgründe in Art. 10 ist unumgänglich. Dies betrifft insbesondere das Jagdschiessen. Die Pflicht des jährlichen Jagdschiessens wird an gewisse Erfordernisse gebunden. 60 % des Kugelschuss- und 50 % des Schrotschussprogrammes müssen nach unbeschränkten Versuchen erfüllt werden. Jäger, welche nur die Hochwildjagd ausüben, haben nur das Kugelprogramm, Jäger, die nur die Niederwildjagd ausüben, nur das Schrotprogramm zu absolvieren. Jäger, welche die Hochwild- und die Niederwildjagd betreiben, sowie Ausübende der Passjagd mit kombinierter Waffe haben beide Programme zu bestreiten. Aufgrund der Erfahrung in den vergangenen Jahren zeigt sich, dass nur vereinzelte Jäger diese Erfordernisse nicht erfüllen.

Neu können Personen, welche keine Gewähr für eine weidgerechte Jagdausübung und eine sichere Waffenhandhabung bieten, auch ohne ärztliches Gutachten von der Jagd ausgeschlossen werden.

Ein zusätzlicher Patentverweigerungsgrund liegt auch dann vor, wenn dem Aufgebot des Wildhüters oder einer von diesem bevollmächtigten Person zur Hegetätigkeit zwei-

mal nicht Folge geleistet wird. Damit für allenfalls nötige Hegeeinsätze auch die entsprechenden Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, soll jeder Jäger zu maximal fünf Hegestunden verpflichtet werden. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass die zunehmenden Hegetätigkeiten gleichmässig auf sämtliche Jäger verteilt werden.

Mit der Möglichkeit der Erteilung einer Gästebewilligung sind konsequenterweise auch Patenverweigerungsgründe für die Gäste zu definieren, was in Abs. 2 von Art. 10 der Fall ist.

Art. 12

Die Zulassungsverweigerung zur Jagd aufgrund einer verspäteten Anmeldung wird als allzu harte Sanktion empfunden. Neu muss in diesem Fall deshalb lediglich eine zusätzliche Gebühr für die nachträglich erbrachte Dienstleistung der Verwaltung bezahlt werden.

Art. 13

Art. 13 ist lediglich wegen der Einführung der Gästebewilligung anzupassen.

Art. 14

Diese Bestimmung regelt die Möglichkeiten der Rückerstattung der Patentgebühr. Gemäss geltendem Recht ist der Todesfall nicht berücksichtigt, was im Rahmen der vorliegenden Revision behoben werden soll. Über die Höhe der Rückerstattung entscheidet der Departementsvorsteher. Dabei sind die bereits ausgeübte Jagddauer und die Anzahl erlegter Tiere massgebend. Für die bereits entrichtete Gebühr für Gästebewilligungen besteht kein Rückerstattungsanspruch. Der vorgesehene Betrag von Fr. 100.-- deckt in etwa die entsprechenden Verwaltungskosten.

Art. 15

Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass bei notwendigen Hegeeinsätzen die entsprechende Bereitschaft der Jäger zu klein war, um den Bedarf abzudecken. In Zukunft werden die Anzahl Hegeeinsätze (z.B. im Rahmen von Effor2) noch zunehmen. Aus diesen Gründen sollen die Jäger vom Wildhüter oder von einer von diesem bevollmächtigten Person (bspw. vom Hegeobmann) zu Hegestunden verpflichtet werden können. In erster Priorität werden Jungjäger und zusätzlich Jäger in alphabetischer Reihenfolge aufgeboten. Pro Jäger wird alle zwei bis drei Jahre ein Einsatz erforderlich sein. Die Anzahl der zu leistenden Hegestunden wird im Interesse der Flexibilität nicht auf Verordnungsstufe, sondern lediglich im Hegereglement festgelegt.

Da gemäss heutiger Praxis der Jagdverwaltung Formulare für die Eintragung der Abschüsse jedem Pateninhaber zugeschickt werden, kann die bisherige Frist von fünf Tagen in Abs. 3 aufgehoben werden.

Art. 17

Art. 17 ist lediglich wegen der Einführung der Gästebewilligung anzupassen.

Art. 18

Bei den Jagdzeiten handelt es sich um Rahmenzeiten. Die Standeskommission soll den Jagdbeginn mit einem Fixdatum festlegen. In der Regel sollte dieser nicht vor dem 5. September erfolgen. In Art. 18 wird der frühest mögliche Beginn der lauten Niederwildjagd auf den 20. September vorverlegt, sodass nach Abschluss der Hochwildjagd (Dauer von drei Wochen) nicht zwangsweise eine Pause von einer Woche entsteht. Allfällige Widersprüche zu den Schonzeiten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel bestehen nicht. Der Patenjägerverein verlangte mit der Absicht, eine Angleichung an die diesbezügliche Regelung des Kantons Appenzell A.Rh. herbeizuführen, ein Fixdatum für den Jagdbeginn. Dieses Begehren kann nicht berücksichtigt werden, da die in der revidierten Verordnung vorgeschlagene Variante mehr Flexibilität und zugleich eine Angleichung an die entsprechende Regelung im Kanton Appenzell A.Rh. ermöglicht.

Art. 20

Erfahrungen aus der Praxis, die Entwicklungen im Bereich der Waffentechnik und Munition sowie das Aufkommen von Schwarzwild im Raum Eggerstanden und Obereggen erfordern eine Anpassung bezüglich der Regelung erlaubter Waffen und Munition. Die Waffenkontrolle wurde bisher periodisch durch Büchsenmacher durchgeführt. Dies allein garantiert jedoch kein sicheres und einwandfreies Funktionieren der Waffen. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr die Selbstverantwortung des Jägers und die regelmässige Wartung, welche meist durch Büchsenmacher vorgenommen wird. Somit kann auf eine Waffenkontrolle verzichtet werden.

Die Anpassung der erlaubten Kaliber begründet sich hauptsächlich mit dem Fortschritt der Munitionstechnik und dem Aufkommen neuer Geschosse (Schrot 20/76). Bei moderner Munition vermögen auch kleinere Kaliber einen sicheren und schnellen Tod des getroffenen Wildes herbeizuführen.

Um auf der Passjagd den Abschuss von Schwarzwild zu ermöglichen, ist die Zulassung von kombinierten Waffen nötig. Damit ein Wildschwein mit einem gezielten Schuss weidgerecht erlegt werden kann, wird auf der Ansitzjagd ein Kugelgeschoss benötigt. Da die Passjagd auf den Fuchs mit Schrot und neu die nächtliche Ansitzjagd auf Schwarzwild gleichzeitig ermöglicht werden sollen, ist auf der Passjagd die Zulassung der kombinierten Waffe zweckmässig. Nicht zulässig sind hingegen kombinierte Waffen auf der Niederwildjagd. Vielfach fehlen geeignete Kugelfänge, was insbesondere in touristisch intensiv genutzten Gebieten von Bedeutung ist. Zudem ist die Ausübung der Treibjagd auf Schwarzwild und das Schiessen auf flüchtiges Wild meistens nicht von Erfolg gekrönt. Weiter wird eine Gefährdung der traditionellen lauten Niederwildjagd befürchtet, da der Anteil mit der Kugel erlegter Tiere zunehmen könnte.

Art. 21

Eine gute, handelsübliche Kugelmunition mit einem Gewicht von grösser oder gleich 8 Gramm und einem Mindestkaliber von 6.5 mm hat eine Auftreffenergie von 2000 Joule auf 200 m. Die Anpassung von Art. 21 Abs. 1 ist eine Folge des Fortschritts in der Munitionstechnik.

Das Verbot der Flintenlaufgeschosse begründet sich mit der Verwechslungsgefahr zwischen einer normalen Schrotpatrone und dem Flintenlaufgeschoss. Mit dem vorgesehenen Verbot wird das Risiko für schwere Unfälle gesenkt.

Die Beschränkung der maximalen Schrotgrösse kann durch die Art, wie der Tod beim Schrotschuss herbeigeführt wird, begründet werden. Die tödliche Wirkung hängt von der Anzahl Schrottreffer, welche die Haut des Wildes durchdringen, ab und nicht von der Schrotgrösse. Folglich sollen möglichst kleine Schrotgrössen (mehr Schrotkugeln pro Hülse) mit einer grösseren Trefferdichte verwendet werden.

Vollmantelgeschosse eignen sich zwar für den Fangschuss, nicht aber für die Jagd. Denn der jagdliche Schuss soll auf Distanz die lebenswichtigen Organe verletzen. Ein Vollmantelgeschoss bewirkt zwar nach etlichen Stunden eine Tötung, ermöglicht aber dem angeschweissten Wild noch die Flucht. Dadurch erleidet das getroffene Tier jedoch unsägliche Qualen. Um auf der Jagd die Verwechslungsgefahr von Vollmantel- und Teilmantelgeschossen auszuschalten, macht es Sinn, Vollmantelgeschosse ganz zu verbieten, zumal auch mit Teilmantelgeschossen der Fangschuss angebracht werden kann.

Art. 24

Die Erfahrung zeigt, dass nicht die Schweissprüfung, sondern die Zusammenarbeit zwischen dem auf Schweiss geschulten Hundes und seines Führers für eine erfolgreiche Nachsuche entscheidend ist. Mit der Einführung der Bewilligungspflicht für Einsätze von nicht geprüften Schweisshunden besteht Gewähr dafür, dass die Eignung der Hunde und deren Führer abgeklärt wird und bei genügend grosser Anzahl geprüfter Schweiss-hunde keine Konkurrenz zu diesen entsteht.

Art. 25

Die Regelung der Risthöhe in Art. 25 ist die einzige Handhabe, um die laute Jagd an die topografischen Verhältnisse und an die Jagdart anzupassen. Von der Zulassung lediglich bestimmter Hunderassen und Kreuzungen wird abgesehen, da eine solche Vorschrift mit einem vernünftigen Aufwand nicht durchsetzbar wäre. Es ist daher folgerichtig, dass in den einzelnen Kantonen verschiedene Risthöhen festgelegt werden. Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht ein grosser Jagddruck. Infolge der hohen Mobilität der Jäger und der guten Erschliessung der Jagdgebiete kommt es durchaus vor, dass die gleichen Jagdgebiete jeweils am Vormittag und am Nachmittag intensiv bejagt werden. Als Folge davon können erschöpfte Rehe beobachtet werden. Mit der Festlegung einer Risthöhe kann weitgehend verhindert werden, dass zu schnelle Hunde eine eigentliche Hetzjagd betreiben. Die Erfahrungen in unserem Kanton zeigen, dass kurzbeinige bzw. kurz jagende Hunde in unserem Gelände geeigneter und erfolgsversprechender sind. Lang jagende Hunde gibt es zwar in allen Risthöhen, nur sind die Auswirkungen bei kurzbeinigen weniger gravierend. Mit der Einführung einer Risthöhe von 42 cm wird der Jägerschaft insofern entgegengekommen, dass gross gewachsene Niederlaufhunde nicht von der Jagd ausgeschlossen werden müssen. Das Ziel bleibt aber weiterhin, insbesondere langsam und kurz jagende Hunde einzusetzen.

Abs. 3 von Art. 25 wird gestrichen, da keine eindeutige Definition von "Bodenhunden" existiert und somit eine Beschränkung auf solche sinnlos ist.

Art. 27

Folgende Überlegungen führten zur Anpassung von Art. 27: Die Drück- und Treibjagd auf Rotwild ist weder wirksam noch weidgerecht. Getriebenes Rotwild kommt dem Jäger mit grösster Wahrscheinlichkeit ziehend oder flüchtig vor die Büchse, was eine nicht erlaubte Schussabgabe erzwingt. Zudem sollten die intensiven Störungen in den Wäldern aus wildökologischen Gründen auf ein Minimum (laute Niederwildjagd) beschränkt wer-

den. Erfahrungen zeigen zudem, dass die Ansitzjagd auf Rotwild viel erfolgreicher ist als die Drück- und Treibjagd.

Jagd auf Skis oder aus fahrenden und stehenden Transportmitteln ist nicht weidgerecht und deshalb verpönt. Hingegen lässt sich das Erreichen der Ansitze mit Skis während der Hege- und Sonderjagd, welche meist bei grösseren Schneemengen stattfindet, rechtfertigen. Die Skis dienen nicht als Jagdhilfsmittel, sondern lediglich als Erleichterung für das Erreichen eines Ansitzes, welcher während drei bis vier Stunden besetzt bleibt.

Art. 30

Die Vorschrift des bisherigen Art. 30 Abs. 1, wonach Motorfahrzeuge auf mit Fahrverboten belegten Strassen für die Jagd nicht benützt werden dürfen, kann ersatzlos aufgehoben werden, da die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung selbstverständlich auch für die Jägerschaft bzw. für Personen, die die Jagd ausüben, Gültigkeit haben.

Art. 32

Gemäss geltendem Recht ist jeder Jäger verpflichtet, die markierpflichtigen Tiere persönlich vorzuweisen. Neu bleibt die Verantwortung gemäss Art. 32 zwar beim Jäger, er kann aber das Vorweisen an Dritte delegieren.

Art. 33

In Art. 33 werden zwei Änderungen vorgenommen: Der Begriff "Flobertwaffe", welcher einen Markennamen darstellt, wird durch den allgemeinen Begriff "Kleinkaliberwaffe" ersetzt. Die Jagd auf Vögel beschränkt sich neu auf Krähen und Elstern, deren Anzahl aufgrund der Ausräumung der Landschaft und der intensiven Nutzung des Wieslandes gegenüber jener der anderen Vögel stark zugenommen hat. Das Jagen der bisher erlaubten Arten (Feld- und Haussperlinge, Stare und Wachholderdrosseln) lässt sich jagdlich und wildbiologisch nicht begründen und stösst in der Bevölkerung auf wenig Verständnis.

Art. 37

Art. 37 hat den Schutz des Lebensraumes zum Gegenstand. Der Standeskommission soll die Kompetenz eingeräumt werden, alle den Wildlebensraum störenden Einflüsse zu beschränken. Weiter soll die Möglichkeit der Schaffung von Wildruhezonen gesetzlich verankert werden. Durch das Verbot des systematischen Suchens von Abwurfstangen

soll einer - in den letzten Jahren immer häufiger aufgetretenen - sinnlosen Störung des Lebensraumes der Wildtiere Einhalt geboten werden.

Art. 38

Die alte Fassung von Art. 38 impliziert, dass kantonale Schutzgebiete lediglich für geschützte Arten ausgeschieden werden können. Die neue Fassung soll klarstellen, dass auch für geschwächte Wildbestände und bedrohte Tierarten entsprechende Schutzgebiete erlassen werden können.

Art. 40

Durch das Anlegen von Salzstellen an ungeeigneten Orten und die dadurch erhöhten Wilddichten in deren Umgebung können lokal Waldschäden in vermehrtem Ausmass auftreten. Auch ist beim Anlegen von Salzstellen den übrigen jagdlichen Interessen Rechnung zu tragen. Daher wird in Art. 40 neu festgeschrieben, dass für das Anlegen von Salzstellen zusätzlich zum Einverständnis des Grundeigentümers und Oberforstamtes jenes der Jagdverwaltung eingeholt werden muss.

Art. 42

Das Wildschadenreglement, welches sich auf die Verordnung zum Jagdgesetz stützt, schloss bis heute Ausfallsentschädigungen für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen aus. Mit dem Aufkommen des Schwarzwildes ist mit vermehrten Schadenfällen zu rechnen. Damit den Landwirten für die Wiederinstandstellung und den Ertragsausfall infolge der Schwarzwildschäden die entsprechenden Beiträge ausbezahlt werden können, soll Art. 42 im oben erwähnten Sinne angepasst werden.

Art. 48

Gemäss der bisherigen Regelung hat bei Irrtumsabschüssen jeweils die Standeskommission darüber entschieden, was mit dem Wildbret und der Trophäe geschehen soll, d.h. ob eine Gebühr zu entrichten ist und der Abschuss an das Abschussskontingent des Jägers angerechnet werden kann. Um eine Verfahrenserleichterung und -beschleunigung zu ermöglichen, soll die durch die Jagdverwaltung festgelegte Gebührentabelle von der Standeskommission genehmigt werden. Die Höhe der Gebühr soll von der Art eines Irrtumsabschusses abhängen. Die Kompetenz, einen erfolgten Irrtumsabschuss der entsprechenden Kategorie zuzuteilen, wird der Jagdverwaltung übertragen. Auch entscheidet neu die Jagdverwaltung nach eigenem Ermessen und unter Beachtung früherer Fälle, was mit dem Wildbret und der Trophäe zu geschehen hat.

Art. 50

In Art. 50 wird der Jagdverwaltung die Befugnis zugeschieden, Anspruch auf seltene Funde von Trophäen ungeschützter Tiere und Abwurfstangen zu erheben (z.B. zwecks Sammlung von Anschauungsmaterial für die Jungjägerausbildung und für den naturkundlichen Unterricht in der Schule). Diese Befugnis ist nicht neu. Um die Meldedisziplin zu erhöhen, soll die Aneignung von Trophäen und Abwurfstangen ungeschützter Tiere von der erfolgten Meldung abhängen. Diese Regelung hat zur Folge, dass die Mitnahme bzw. die Aneignung ohne vorherige Meldung an die Jagdverwaltung illegal ist.

Art. 57

Art. 57, welcher die Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren zum Gegenstand hat, kann ersatzlos gestrichen werden, da das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 die Rechtsmittel und das entsprechende Verfahren abschliessend regelt.

Art. 61

Für Jagdinteressierte mit ausserkantonaler Jagdprüfung, die seit mindestens fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnungsrevision im Kanton Appenzell I.Rh. Wohnsitz haben, wird eine Übergangsbestimmung geschaffen, gemäss welcher die Hegestunden in einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu leisten sind.

III. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und der Revision der Verordnung zum Jagdgesetz zuzustimmen.

Appenzell, 22. Januar 2002

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Carlo Schmid-Sutter

Rudolf Keller

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Jagdgesetz

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Art. 2

In der Marginalie von Art. 2 sei der bisherige Ausdruck "Bauherr" durch "Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes" ist gegenüber "Bauherr" weniger personengebunden und informativer. Aus dem Begriff "Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes" geht klar hervor, welches Departement zuständig ist.

Art. 6

In Art. 6 Abs. 2 lit. i sei der Ausdruck "Art. 37 Abs. 2" durch den Ausdruck "Art. 12 Abs. 2 JSG" zu ersetzen.

Begründung:

Im Verordnungsentwurf wurde fälschlicherweise auf den Art. 37 Abs. 2 Jagdverordnung verwiesen. Richtig ist der Verweis auf Art. 12 Abs. 2 JSG.

Art. 8a

In Art. 8a Abs. 2 sei der Ausdruck "des Gästepatents" durch den Ausdruck "der Gästebewilligung" zu ersetzen.

In Abs. 3 soll der falsch geschriebene Begriff "Pateninhabers" durch "Patentinhabers" ersetzt werden.

Begründung:

Mit den Bezeichnungen "Gästepatent" und "Gästebewilligung" ist ein und dieselbe Sache gemeint. Um keine Verwirrung zu stiften, soll konsequent die einheitliche Benennung "Gästebewilligung" erfolgen.

Art. 10

In Art. 10 Abs. 1 lit. g sei der Ausdruck "keine Gebühr" durch "kein Gewähr" zu ersetzen.

In Abs. 1 lit. h sei der Satzteil "sowie Passjagd mit kombinierter Waffe" ersatzlos zu streichen. Vor dem letzten Satz dieses Absatzes sei folgende Ergänzung vorzunehmen:
"Für die kombinierten Waffen ist ein reduziertes Programm erforderlich. Es gelten jedoch die gleichen Anforderungen."

Der letzte Satz dieses Absatzes sei weiter wie folgt zu ergänzen:

"Die Anzahl der entsprechenden Versuche ist auf drei zu beschränken."

Begründung:

In Art. 10 Abs. 1 lit. g hat fälschlicherweise der Ausdruck "keine Gebühr" anstelle von "kein Gewähr" Eingang gefunden.

Mit dem obligatorischen Jagdschiessen haben die Teilnehmenden grundsätzlich ihre Treffsicherheit zu belegen. Diese Anforderung kann mit dem Kugel- und Schrotprogramm vollumfänglich erfüllt werden. Mit dem reduzierten Programm für die kombinierte Waffe soll sich der Jäger lediglich vergewissern, dass die Waffe korrekt justiert ist.

Art. 12

Der Art. 12 Abs. 3 der heute rechtskräftigen Jagdverordnung mit dem Wortlaut "Das Verzeichnis der patentierten Jäger wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht" sei beizubehalten.

Begründung:

Die parlamentarische Baukommission vertritt die Auffassung, dass von der Seite der Bevölkerung ein Informationsbedürfnis bezüglich der Jagdausübenden gegeben ist. Zumal die Jäger zwangsläufig fremden Grund und Boden betreten müssen.

Art. 18

In Art. 18 Abs. 1 lit. b sei der Ausdruck "20. September" durch "23. September" zu ersetzen.

Begründung:

Am 22. September wird der kantonale Kirchenpatron Mauritius gefeiert. Da an offiziellen Feiertagen keine Jagdausübung zulässig ist, macht es Sinn den Jagdbeginn nicht direkt vor, sondern einen Tag nach dem Kirchenpatron festzusetzen.

Art. 20

In Art. 20 Abs. 1 lit. c sei der Ausdruck "Passjagd" durch "Pass-, Hege- und Sonderjagd" zu ersetzen.

Begründung:

In Anbetracht der Möglichkeit, dass Hege- und Sonderjagden - insbesondere auf das Schwarzwild - in absehbarer Zeit Realität werden könnten, möchte man die Möglichkeit über den gezielten Einsatz der kombinierten Waffe auf der Hege- und Sonderjagd offen halten.

Art. 50

In Art. 50 Abs. 2 seien der Ausdruck "grundsätzlich" und der Satzteil "Bei Bedarf kann die Jagdverwaltung auf seltene Funde Anspruch erheben" ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Aufgrund der Funde kann die Jagdverwaltung Rückschlüsse auf Lebensraum und Verhalten der Wildtiere ziehen oder allenfalls Hinweise über den Verbleib von verletzten und kranken Tieren ableiten.

Der Finder soll die Trophäen auf jeden Fall behalten können. Denn mit einer Meldung würde er nach der jetzigen Fassung riskieren, die von ihm begehrte Trophäe zu verlieren.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Leistung eines Beitrages an den Um- und Erweiterungsbau des Altersheimes Gontenbad**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 19 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 1. Oktober 2001,

beschliesst:

I.

An den Um- und Erweiterungsbau Altersheim Gontenbad mit Neubau Moorbad (gemäss Planunterlagen vom 9. August 2001) mit den Gesamtkosten von Fr. 3,5 Mio. wird ein Beitrag von Fr. 325'000.— zu Lasten des Fonds für das Alter geleistet.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den Um- und Erweiterungsbau des Altersheimes Gontenbad

1. Ausgangslage

1.1. Gesuch

Der Standeskommission sind am 25. September 2001 die Projektpläne für einen Um- und Erweiterungsbau des Altersheimes Gontenbad mit dem Neubau des Moorbades und das Gesuch des Stiftungsrates des Altersheimes Gontenbad um Leistung eines Kantonsbeitrages an das Bauvorhaben unterbreitet worden. Der Stiftungsrat will mit dem Bauprojekt das Altersheim den Bedürfnissen der heutigen Zeit anpassen und gleichzeitig mit dem Anbau die Voraussetzungen schaffen, dass im Hinblick auf eine optimale Betriebsgrösse die Zahl der Heimplätze nicht verringert wird. Parallel dazu ist vorgesehen, das Naturmoorbad in den neu zu erstellenden Annexbau zu integrieren.

1.2. Angebot im Altersheim Gontenbad / Ist-Zustand

Das Altersheim Gontenbad wurde mit Beschluss der Standeskommission vom 24. Oktober 2000 in die Pflegeheimliste des Kantons Appenzell I.Rh. aufgenommen. Es verfügt über 51 Betten, wovon 16 Einheiten für die Pflege gemäss BESA-Stufen I - III vorgesehen sind. Die vorhandenen Plätze sind stets voll belegt, wobei das Durchschnittsalter der h-sassen 84 Jahre beträgt.

Im Weiteren wird im Altersheim Gontenbad durch die Pro Senectute seit Frühjahr 2000 ein Tageszentrum angeboten, wie dies gemäss Altersbericht 1997 angestrebt wurde. Mit dem Tageszentrum wird insbesondere das Ziel anvisiert, für die Heimbewohner den Eintritt in ein Pflegeheim hinauszuzögern oder eine frühere Rückkehr vom Spital zu ermöglichen. Darüber hinaus soll das Tageszentrum die pflegenden und betreuenden Angehörigen in ihrer Aufgabe entlasten und unterstützen.

Das Altersheim Gontenbad umfasst auch eine Altersresidenz mit 12 Wohneinheiten, wovon drei je von einem Ehepaar bewohnt sind.

Neben den Mahlzeiten für die Heimbewohner werden im Altersheim Gontenbad auch die Speisen für den Mahlzeitendienst der Pro Senectute zubereitet.

1.3. Finanzielle Situation der Stiftung Altersheim Gontenbad

Die Stiftung Altersheim Gontenbad befindet sich in einer schwierigen finanziellen Situation. Die Gegenüberstellung der Rechnung 2000, der provisorischen Rechnung 2001 und dem Budget 2002 ergibt zusammengefasst folgende Eckdaten:

	Rechnung 2000	prov. Rechnung 2001	Budget 2002
Total Erträge	1'509'393.10	1'750'000.00	1'850'000.00
Total Aufwände (Betrieb und Liegenschaft Altersheim, Altersresidenz)	1'226'259.65	1'550'000.00	1'599'000.00
Einnahmenüberschuss (ordentliche Rechnung)	283'133.45	200'000.00	251'000.00
Amortisationen (Mobile Einrichtungen, Altersheim, Residenz)	270'542.15	200'000.00	240'000.00
Gesamtresultat	12'591.30	0.00	11'000.00

In den Rechnungen dieser Jahre wie auch der Vorjahre musste der Cash-flow fast vollumfänglich für Abschreibungen verwendet werden. Dank ausserordentlichen Einnahmen wie Schenkungen usw. konnten über die letzten fünf Jahre durchschnittlich 5,73 % des Buchwertes der Gebäude abgeschrieben werden. Im Hinblick auf Neuinvestitionen und die für die Zukunft erwartete kürzere Nutzungszyklen müssten höhere Abschreibungen vorgenommen werden können. Der Handlungsspielraum der Stiftung ist jedoch mit der durch die Errichtung der Altersresidenz entstandenen drückenden Hypothekarschuld von Fr. 5'400'000.-- per 31. Dezember 2001 wesentlich eingeengt.

2. Bauprojekt

2.1. Annexbau an bestehendes Hauptgebäude

Gemäss den vorliegenden Projektunterlagen vom 9. August 2001 ist ein Annexbau zum heutigen bestehenden Hauptgebäude vorgesehen. Im Erdgeschoss des Annexbaues soll neben einer Cafeteria das frühere Moorbad (nach heute gültigen Standards konzipiert) integriert werden. Im ersten bis dritten Obergeschoss sind insgesamt 18 Einzelzimmer geplant.

2.2. Kosten / Finanzierung

Die Realisierung dieses Projektes bedeutet folgende Neuinvestitionen:

Sanierung Altbau	Fr. 840'000.--
Erweiterung / Annexbau	Fr. 1'625'000.--
Naturmoorbad	Fr. 625'000.--
Umgebung	Fr. 160'000.--
Einrichtungen	<u>Fr. 250'000.--</u>
Total Neuinvestitionen	<u>Fr. 3'500'000.--</u>

Die Finanzierung dieser Neuinvestitionen erfolgt nach folgender Aufteilung:

Eigenfinanzierung durch Stiftung (Rückzahlung Darlehen Eigenmann Fr. 500'000.--; laufende Rechnung 2002 Fr. 200'000.--)	Fr. 700'000.--
Spenden an Naturmoorbad	Fr. 250'000.--
Fremdfinanzierung	
- IHG-Kredit (25 % der Gesamtinvestition)	Fr. 875'000.--
- einmaliger Kantonsbeitrag	Fr. 325'000.--
- Neue Hypothek	<u>Fr. 1'350'000.--</u>
Total Kapitalbedarf	<u>Fr. 3'500'000.--</u>

3. Einmaliger Kantonsbeitrag

Wie aus der vorangehenden Finanzierungsdarstellung ersichtlich ist, rechnet die Stiftung Altersheim Gontenbad mit der Leistung eines einmaligen Kantonsbeitrages von Fr. 325'000.--. Eine Beteiligung des Kantons an den Projektkosten ist einerseits vom Nachweis eines Bedarfs für das Bauprojekt und andererseits vom Nachweis der Finanzierbarkeit der zusätzlichen Investitionen durch die Stiftung Altersheim Gontenbad abhängig zu machen.

3.1. Beurteilung des Bedarfes für einen Um- und Erweiterungsbau

Für die Altersversorgung im Kanton Appenzell I.Rh. und im Besonderen für den inneren Landesteil kommt dem Altersheim Gontenbad eine wichtige Bedeutung zu. Von den heute insgesamt 51 Betten befinden sich 25 Einheiten im Altbau. Diese entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Da für die Wahl eines stationären Betreuungsangebotes neben der guten Pflege und Betreuung insbesondere der Zimmerstandard im Vorder-

grund steht, können die Zimmer im Altbau kaum mehr an neue Interessenten vermittelt werden. Um der Stiftung die Finanzierung eines höheren Abschreibungssatzes auf ihren Schulden zu ermöglichen, hat der Stiftungsrat auf den 1. Januar 2002 die Tagespauschale für die Pensionäre um 5 % angehoben. Damit die Nachfrage nach Heimplätzen im Altersheim Gontenbad angesichts dieser Vorgaben nicht versiegt, was unabdingbare Voraussetzung für den Weiterbetrieb des Altersheimes ist, erscheinen die projektierten Umbauten im bestehenden Altbau nach Auffassung der Ständekommission sinnvoll.

Mit der Renovation des heutigen Altbaues geht mit der Aufhebung der Doppelzimmer ein Teil der heute vorhandenen 25 Betten verloren. Damit würde sich die Gesamtbettenzahl auf 39 reduzieren, was wesentliche negative Auswirkungen auf die Kostenstruktur des Altersheimes hätte und die Versorgungslage nach Altersheimplätzen im inneren Landesteil verschlechtern würde. Mit der Realisierung der geplanten Annexbaute und dem Umbau im bestehenden Altersheim wird sich die Bettenkapazität im Alters- und Pflegeheim von heute 51 auf neu 57 Einheiten erhöhen. Das Projekt trägt neben einer willkommenen quantitativen Vergrößerung des Angebotes vor allem zu einer deutlichen Verbesserung des qualitativen Angebotes bei. Mit dem Annexbau wird zudem die gesamte Infrastruktur (Betriebsabläufe, Verpflegung, Administration, Begegnungsraum) des Heimbetriebes wesentlich verbessert.

Der Einbezug des Moorbades in das Erweiterungsprojekt dürfte die Attraktivität des Altersheimes fördern. Der Stiftungsrat ist allerdings an seiner Zusage zu beharren, dass der Betrieb des Moorbades künftig auf die Rechnung des Altersheimes keine Auswirkungen hat, da dies ausserhalb des Aufgabenbereiches des Kantons liegt.

Wie bereits dargelegt, ist die Nachfrage nach Heimplätzen im Altersheim Gontenbad nach wie vor vorhanden. Die Interessenten bewerben sich im heutigen Zeitpunkt allerdings hauptsächlich für ein Zimmer im Neubau, wobei eine Unterbringung im Altbau allenfalls noch als Not- oder Übergangslösung akzeptiert würde. Darin zeigen sich die heutigen Ansprüche der Pensionäre an den Standard der Zimmer und verdeutlichen den Handlungsbedarf des Stiftungsrates.

Zusammenfassend beurteilt die Ständekommission das vorliegende Projekt aus folgenden Gründen als zweckmässig und bedarfsgerecht:

- Es ermöglicht ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes stationäres Betreuungsangebot;
- die Erneuerung des Altbaues ist für dessen Weiternutzung für die Unterbringung von Pensionären erforderlich;

- das Altersheim ist im Sinne einer effizienten und betriebswirtschaftlich vorteilhaften Weiterführung des Betriebes auf eine Bettenkapazität von ca. 50 bis 60 Einheiten angewiesen;
- mit diesen Investitionen werden die Zukunftsaussichten für das Altersheim Gontenbad nachhaltig verbessert;
- mit der Aufnahme des Altersheimes Gontenbad auf die Pflegeheimliste wurde der aktuellen Entwicklung für eine nachhaltige Betreuung Rechnung getragen. Für die Sicherstellung dieser Leistungen ist das Heim auf die entsprechend angepasste Infrastruktur angewiesen.

3.2. Finanzierbarkeit des Projektes

Der vom Stiftungsrat vorgelegte Finanzierungsplan, ausgehend vom Budget 2002, sieht nach dem Neubau bzw. unter Berücksichtigung der Erhöhung der Tagespauschale um 5 % folgende Erträge und Aufwände beim Altersheim Gontenbad vor:

	Budget 2002	Planrechnung N/Neubau	Planrechnung m/Taxenerh.
Erträge			
Pensionseinnahmen	1'330'000.--	1'575'000.--	1'655'000.--
Einnahmen Mahlzeitendienst	80'000.--	85'000.--	85'000.--
Erträge Tagesstätte	20'000.--	25'000.--	25'000.--
Moorbad	15'000.--	* 0.--	* 0.--
Schenkungen / Legate etc.	120'000.--	120'000.--	** 120'000.--
Diverses	85'000.--	*** 120'000.--	*** 120'000.--
Verg. Pflegebereich BESA	200'000.--	215'000.--	215'000.--
Total Erträge	1'850'000.--	2'140'000.--	2'220'000.--

* Moorbad kostenneutral

** inkl. Fr. 80'000.-- Kantonsbeitrag

*** inkl. Dienstleistungen, wie Pro Senectute, Moorbad, Cafeteria

	Budget 2002	Planrechnung N/Neubau	Planrechnung m/Taxenerh.
Aufwände			
Haushalt und Verpflegung	185'000.--	210'000.--	210'000.--
Personalaufwand	1'150'000.--	* 1'225'000.--	* 1'225'000.--
Unterhalt Erneuerung	50'000.--	60'000.--	60'000.--
Verwaltungsaufwand	50'000.--	60'000.--	60'000.--
<i>Subtotal</i>	<i>1'435'000.--</i>	<i>1'555'000.--</i>	<i>1'555'000.--</i>
Hypothekarzinsen	125'000.--	124'000.--	124'000.--
Gebäudeunterhalt, Vers.-prämien	60'000.--	80'000.--	80'000.--
Nettoaufwand Altersresidenz	- 6'000.--	0.--	0.--
zus. Finanzdienst m/Ausbau	0.--	83'250.--	83'250.--
Mietzinseinnahmen	- 15'000.--	- 15'000.--	- 15'000.--
Abschr. Altlasten (5% von 5,4 Mio.)	**240'000.--	270'000.--	270'000.--
Abschr. Neubau (5% von 3,2 Mio.)		160'000.--	160'000.--
Total Aufwände	1'839'000.--	2'257'250.--	2'257'250.--

* Gehaltsanpassungen analog Anpassungen beim Staatspersonal

** Abschreibungen gemäss Budget 2002 (entspricht nicht 5% von 5,4 Mio.)

	Budget 2002	Planrechnung N/Neubau	Planrechnung m/Taxenerh.
Zusammenfassung			
Total Erträge	1'839'000.--	2'140'000.--	2'220'000.--
Total Aufwände	1'599'000.--	2'257'250.--	2'257'250.--
Ertrags-, Aufwand-Überschüsse	11'000.--	-117'250.--	-37'250.--

Die Appenzeller Kantonalbank hat gestützt auf das vom Stiftungsrat vorgelegte Budget 2002 und die Planrechnung nach dem Neubau die Finanzierung des Ausbaus des Altersheimes Gontenbad zugesichert. In Anbetracht des ausgewiesenen Bedarfs für das vorlie-

gende Bauprojekt einerseits und das finanzielle Engagement der Appenzeller Kantonalbank andererseits ist es nach Auffassung der Standeskommission zweckmässig, zur Überbrückung der schwierigen finanziellen Situation der Stiftung Altersheim Gontenbad einen einmaligen Kantonsbeitrag von Fr. 325'000.-- zu Lasten des Fonds für das Alter zu leisten.

Die Beitragsleistung des Kantons ist mit bestimmten Erwartungen gegenüber der Stiftung Altersheim Gontenbad verknüpft. Wie aus der oben dargestellten Finanzierungsübersicht entnommen werden kann, weist die Planrechnung nach dem Neubau unter Berücksichtigung eines üblichen Abschreibungssatzes von 5 % einen hohen Aufwandüberschuss auf. Eine Erhöhung der seit 1. Januar 2002 geltenden Tagespauschalen von Fr. 56.-- bis Fr. 117.-- um 5 %, wie in der Planrechnung bereits berücksichtigt, ist daher nach Auffassung der Standeskommission unabdingbar und nach dem Um- und Neubau im Vergleich zu Heimen der umliegenden Kantone durchaus gerechtfertigt. Da die Planrechnung auch nach der Erhöhung der Tagespauschalen von einem Aufwandüberschuss von Fr. 37'350.- - ausgeht, wird zur Sicherung der längerfristigen Finanzierung des Projektes vom Stiftungsrat zusätzlich erwartet, dass er angesichts der prekären Finanzlage nach weiteren Finanzierungsmassnahmen Ausschau hält und Sparmassnahmen eingehend überprüft.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung eines Beitrages an den Um- und Erweiterungsbau des Altersheimes Gontenbad einzutreten und diesen im zustimmenden Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 22. Januar 2002

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Carlo Schmid-Sutter Rudolf Keller



Bericht

Der Kommission für Recht und Sicherheit an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. über die Einbürgerungen in den Jahren 1990 - 2002

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 25. April 1993 hat die Erteilung des Landrechtes und des Bürgerrechtes von Appenzell dem Grossen Rat übertragen. In der Folge sind die Gesuche um Erteilung des Bürgerrechtes mit einem Bericht der Standeskommission dem Grossen Rat unterbreitet worden. Dieses Vorgehen befriedigte nicht vollumfänglich, da sich weder die Mitglieder der Standeskommission noch des Grossen Rates mit den Gesuchstellern selbst befassen konnten. Aus diesen Gründen erklärte sich der Grosse Rat an der Session vom 23. September 1996 mit einem Antrag von Ratsherr Alois Dobler, Appenzell, einverstanden, gemäss welchem die Standeskommission beauftragt wurde, eine Einbürgerungsverordnung auszuarbeiten und bis zum Vorliegen dieser Verordnung dem Grossen Rat keine Einbürgerungsgesuche mehr vorzulegen.

Die diesbezügliche Verordnung wurde vom Grossen Rat am 24. November 1997 erlassen. Das Büro des Grossen Rates fasste in der Folge den Beschluss, die Bürgerrechtsgesuche seien von der Kommission für Recht und Sicherheit vorzubereiten und die Gesuchsteller seien jeweils anzuhören, sodass dem Grossen Rat ein entsprechender Antrag der Rechtskommission gestellt werden könne. Die Kommission für Recht und Sicherheit hat sich mit zahlreichen Gesuchen befasst und sich stets auch mit dem Umfeld der Einbürgerungen auseinandergesetzt. Aufgrund der gemachten Erfahrungen hat sie dem Grossen Rat am 22. Februar 1999 und am 1. Oktober 2001 Änderungen der Einbürgerungsverordnung vorgeschlagen, welche von diesem zum Beschluss erhoben wurden.

Nachdem schon im Jahre 1999, insbesondere aber im Jahre 2001 immer zahlreichere Gesuche eingingen, hat sich die Rechtskommission mit der neuen Situation auseinandergesetzt und an der Sitzung vom 17. Dezember 2001 den Beschluss gefasst, es sei eine Lagebeurteilung vorzunehmen. Sie erachtete es für richtig, einen Bericht zu verfassen, welcher über die Einbürgerungen der letzten zehn Jahre, die entsprechende Entwicklung, die Gesuchsteller, die Religionen, die Motive, die erleichterten Einbürgerungen etc. umfassend Auskunft gibt.

2. Anteil der ausländischen Bevölkerung Ende 2001 (Beilage 1)

Ende 2001 befanden sich 1501 ständig anwesende Ausländer im Kanton Appenzell I.Rh., wobei 1039 über eine Niederlassung und 462 über eine Aufenthaltsbewilligung verfügten. Davon stammen 693 Personen aus Ex-Jugoslawien und Jugoslawien, 227 aus Deutschland, 142 aus Italien, 104 aus Österreich, 93 aus Spanien, 75 aus der Türkei, 38 aus Portugal und 129 aus übrigen Ländern. Hinzu kommen 92 Ausländer, die nicht ständig anwesend sind (Saisonniers, Asylbewerber etc.).

3. Einbürgerungen 1990 - 2001 (Beilage 2 und 3)

In der Zeitperiode von 1990 - 2001 wurde das Landrecht von Appenzell I.Rh. bzw. das Bürgerrecht von Appenzell oder Oberegg erteilt:

Erleichterte Einbürgerungen: 411 Personen

Ordentliche Einbürgerungen: 98 Personen

Bei den aufgeführten eingebürgerten Personen handelt es sich um mündige Personen. Unmündige, in die Einbürgerung einbezogene Kinder sind bei den aufgeführten Zahlen nicht enthalten.

Diese Zahlen zeigen auf, dass die Anzahl erleichtert eingebürgerter Personen rund 4 Mal grösser ist als jene der ordentlich eingebürgerten. Bei den erleichterten Einbürgerungen, welche vom Bund vorgenommen werden, hat der Kanton sehr wenig Einflussmöglichkeiten.

Die Beilage 3 bringt zum Ausdruck, dass rund die Hälfte der in den Jahren 1990 - 2001 eingebürgerten Personen aus Ex-Jugoslawien stammt. Bei der Religionszugehörigkeit dominiert die römisch-katholische Konfession, beim Alter sind es die 11- bis 20-Jährigen, welche zu einem wesentlichen Teil in der Schweiz aufgewachsen sind.

4. Einbürgerungen pro Jahr (Beilage 4)

Die Tabelle der Einbürgerungen pro Jahr zeigt deutlich, dass die Einbürgerungen ab dem Jahre 1999, insbesondere im Jahre 2001 wesentlich zugenommen haben. In den Jahren 1996 und 1997 wurden keine Gesuche behandelt, nachdem seitens des Grossen Rates der Erlass einer entsprechenden Verordnung verlangt wurde.

5. Verfahrensablauf

Die Gesuche werden bei der Ratskanzlei eingereicht, welche in der Folge bei verschiedenen Amtsstellen und Institutionen (Amt für Ausländerfragen, Arbeitgeber, Lehrer, Betreibungsamt, Bezirksrat, Fürsorgedepartement, Kantonspolizei, Kreiskommando, Steuerverwaltung, Bundesamt für Justiz (Strafregisterauszug)) Berichte über die Gesuchsteller einholt sowie eine persönliche Anhörung durchführt. Aufgrund dieser Befragung und der eingegangenen Berichte wird ein Bericht zur Person verfasst, welcher zwecks Weiterleitung an die Rechtskommission der Standeskommission vorgelegt wird. Anschliessend führt die Rechtskommission ebenfalls eine Anhörung durch und beschliesst darüber, ob das Gesuch dem Grossen Rat mit einem positiven oder negativen Antrag vorgelegt werden soll.

Ist der Entscheid der Rechtskommission positiv, wird das Gesuch an das Bundesamt für Ausländerfragen zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weitergeleitet. Liegt diese Bewilligung vor, wird das Gesuch an den Grossen Rat weitergeleitet, wobei die Rechtskommission darüber entscheidet, wieviele Gesuche dem Grossen Rat jeweils unterbreitet werden sollen.

Führt die Anhörung durch die Rechtskommission zu einer negativen Empfehlung an den Grossen Rat, stellt es die Rechtskommission dem Gesuchsteller anheim, ob er sein Gesuch zurückziehen will. Beharrt dieser trotz des negativen Antrages auf die Vorlage an den Grossen Rat, wird das Gesuch direkt (ohne vorherige Unterbreitung an das Bundesamt für Ausländerfragen) dem Grossen Rat vorgelegt. Folgt der Grosse Rat dem Antrag der Rechtskommission nicht, d.h. spricht er sich für die Einbürgerung aus, erfolgt die Unterbreitung an

das Bundesamt für Ausländerfragen zur Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

6. Abgelehnte oder zurückgezogene Gesuche (Beilage 5)

Bei den gegen Ende der 90er Jahre immer zahlreicher eingereichten Gesuchen musste festgestellt werden, dass verschiedentlich Gesuche eingereicht wurden, bei denen sich aufgrund der Anhörung ergab, dass die Gesuchsteller über ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügten, womit auch auf eine mangelnde Integration geschlossen werden musste. Die Rechtskommission stellt es, wie bereits unter Ziff. 5 erwähnt, diesen Personen, bei welchen sie dem Grossen Rat einen negativen Antrag stellen würde, anheim, ob sie ihr Gesuch zurückziehen wollen. Von dieser Möglichkeit haben verschiedene Gesuchsteller, so insbesondere im Jahre 2001, Gebrauch gemacht. 3 Gesuche sind auf Antrag der Rechtskommission vom Grossen Rat abgelehnt worden.

7. Verfahrensstand der neuen Gesuche (Beilage 6)

Aufgrund der Beilage 6 ergibt sich, dass am 6. Februar 2002 Gesuche von 52 Personen vorlagen, wobei die Gesuche von 12 Personen dem Grossen Rat unterbreitet werden können, nachdem ein positiver Antrag der Rechtskommission und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegen (7 Personen hat der Grosse Rat am 25. Februar 2002 eingebürgert). Gesuche von 8 Personen sind nach der Anhörung durch die Rechtskommission (positiver Antrag) dem Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zugestellt worden, für Gesuche von 26 Personen steht eine Anhörung durch die Rechtskommission bevor. Über die Gesuche von zwei Personen muss die Bezirksgemeinde Obereggen noch entscheiden und Gesuche von vier Personen liegen bei der Ratskanzlei zur Bearbeitung.

Beurteilt man diese Gesuche etwas näher, so ergibt sich, dass die Gesuche aus Ex-Jugoslawien nach wie vor die Mehrheit bilden. In Bezug auf das Alter hat sich die Situation etwas verändert, indem die Gesuche von unter 20-Jährigen abgenommen haben.

8. Schlussfolgerungen

Es ist festzustellen, dass die Gesuche in den letzten Jahren (Einbürgerungen 1999: 16 Personen, 2000: 11 Personen, 2001: 30 Personen) deutlich zugenommen haben. Es stehen zudem Gesuche für weitere 52 Personen an, wobei andererseits aufgrund des Verfahrensstandes davon ausgegangen werden kann, dass die hohe Zahl der Gesuchseinreichungen in den Jahren 2000 und 2001 deutlich zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist allenfalls auch darauf zurückzuführen, dass die Rechtskommission an die Integration und die Kenntnisse der deutschen Sprache recht hohe Anforderungen stellt. Die Rechtskommission hatte sich auch damit auseinandersetzen, ob die Gesuche von Personen, welche in ein Strafverfahren verwickelt sind oder waren, behandelt und weitergeleitet werden sollen, wobei zum Vornherein klar war, dass geringfügige Übertretungen (z.B. geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitungen) nicht zu einem Ausschluss führen sollten.

Wie sich die Situation der Einbürgerungsgesuche im Kanton weiterentwickeln wird, ist, auch wenn zur Zeit eher eine rückläufige Tendenz der Gesuchseinreichungen festzustellen ist, schwer vorauszusagen.

Gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse, die gesetzlichen Bestimmungen und die im Bericht festgehaltenen Überlegungen, beabsichtigt die Rechtskommission, die eingereichten Einbürgerungsgesuche wie folgt zu behandeln:

- An die Kenntnisse der deutschen Sprache als Ausdruck der Integration sowie die weiteren in Art. 6 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997 aufgeführten Voraussetzungen werden angemessen hohe Anforderungen gestellt.
- Auf Gesuche von Personen, die in ein Strafverfahren verwickelt sind, wird bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht eingetreten. Bei rechtskräftigen Strafbescheiden, die mit einer Probezeit verbunden sind, ist der Ablauf der Probezeit zwingend abzuwarten.

9. Antrag

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und diesen zu diskutieren.

Appenzell, 13. März 2002

Namens der Rechtskommission

Der Präsident: Der Sekretär:

Josef Manser

Franz Breitenmoser



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Einwohnerzahlen

31. Dezember 2001

Schweizerbürger	13491
Nichtschweizerbürger (ständig anwesend)	1501
Nichtschweizerbürger (nicht ständig anwesend)	92
Total	15084

Herkunft der ständig anwesenden Nichtschweizerbürger

Ex-Jugoslawien und Jugoslawien	693
Deutschland	227
Italien	142
Österreich	104
Spanien	93
Türkei	75
Portugal	38
Übrige	129
Total	1501

Konfession der Einwohner des Kantons (Schweizerbürger und Nichtschweizerbürger)

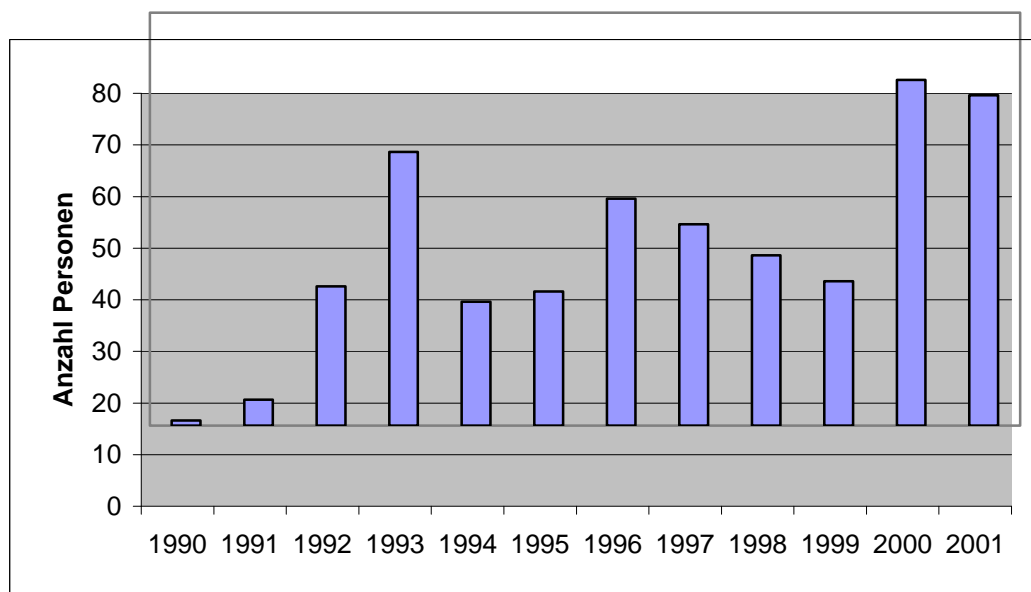
	Kanton	Innerer Landesteil	Äusserer Landesteil
Katholisch	12431	11077	1354
Protestantisch	1428	1055	373
Islam	515	486	29
Orthodox	200	196	4
Konfessionslos	370	300	70
Übrige	140	114	26
Total	15084		



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Erleichterte Einbürgerungen 1990 - 2001

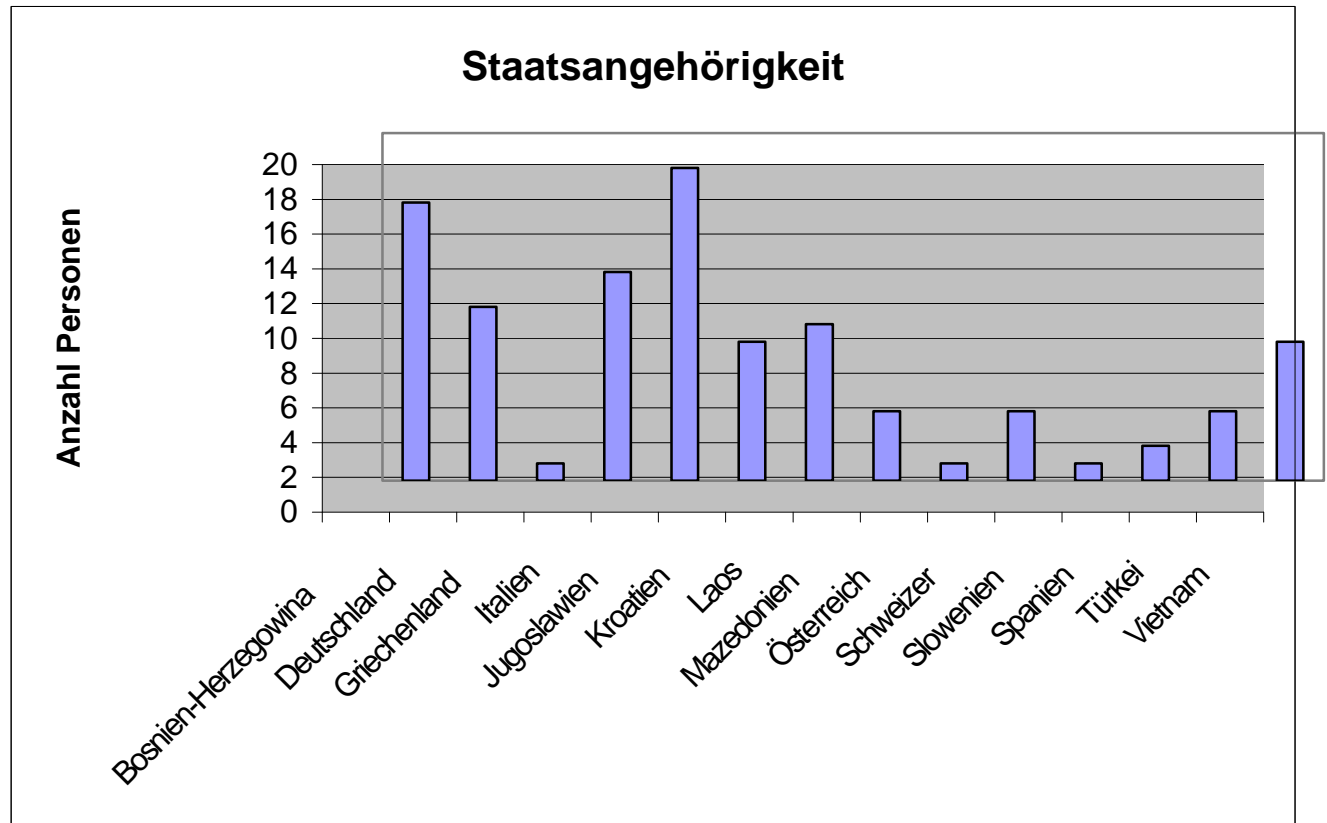
	Anzahl
1990	1
1991	5
1992	27
1993	53
1994	24
1995	26
1996	44
1997	39
1998	33
1999	28
2000	67
2001	64
Total	411





KANTON
APPENZEL AARGAU

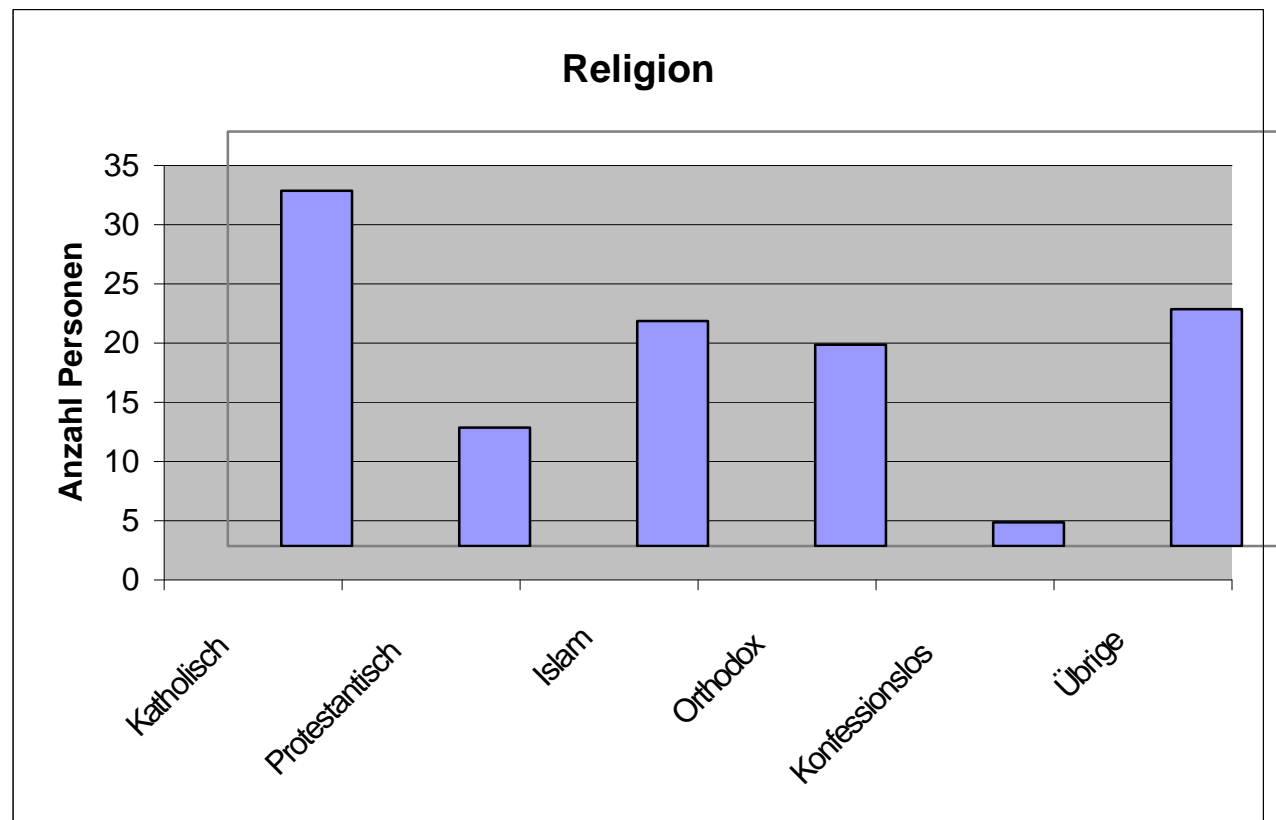
Bosnien-Herzegowina	16
Deutschland	10
Griechenland	1
Italien	12
Jugoslawien	18
Kroatien	8
Laos	9
Mazedonien	4
Österreich	1
Schweizer	4
Slowenien	1
Spanien	2
Türkei	4
Vietnam	8
Total	98





KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

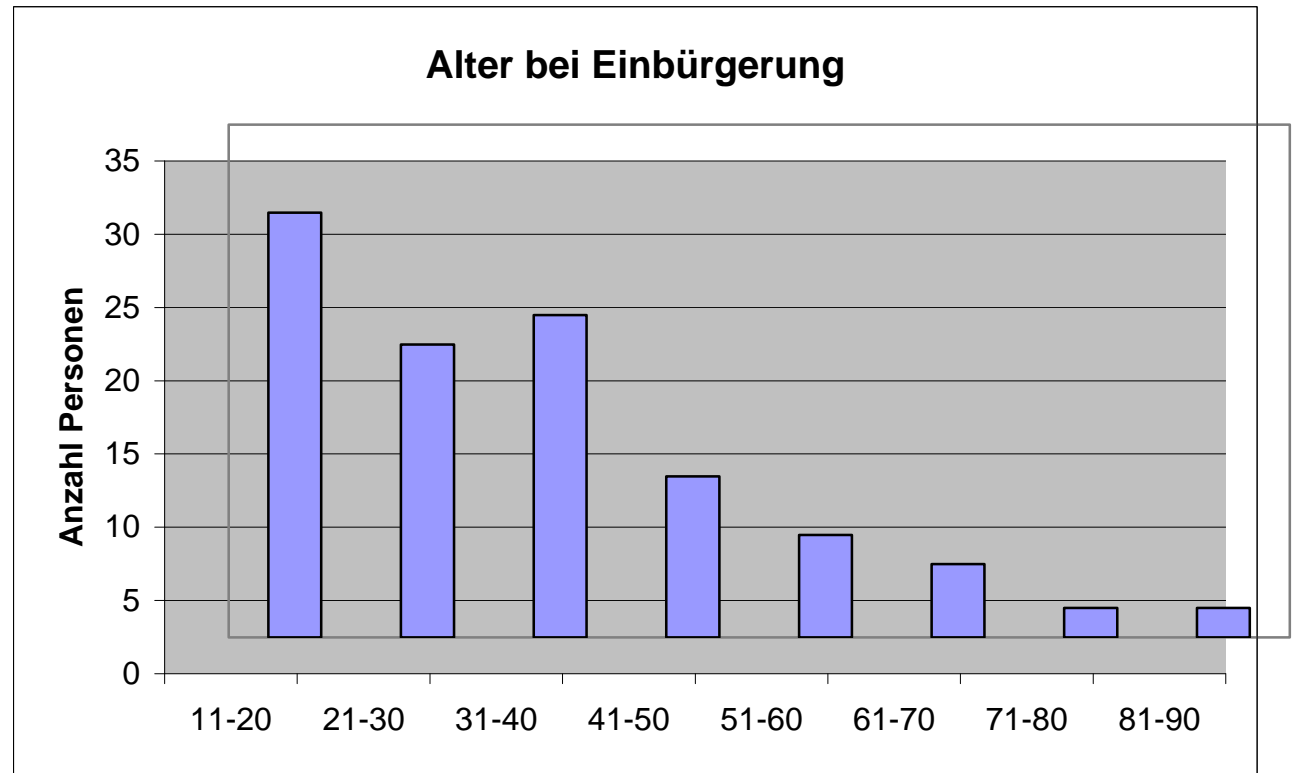
Katholisch	30
Protestantisch	10
Islam	19
Orthodox	17
Konfessionslos	2
Übrige	20
Total	98





KANTON
APPENZEL AARGAU

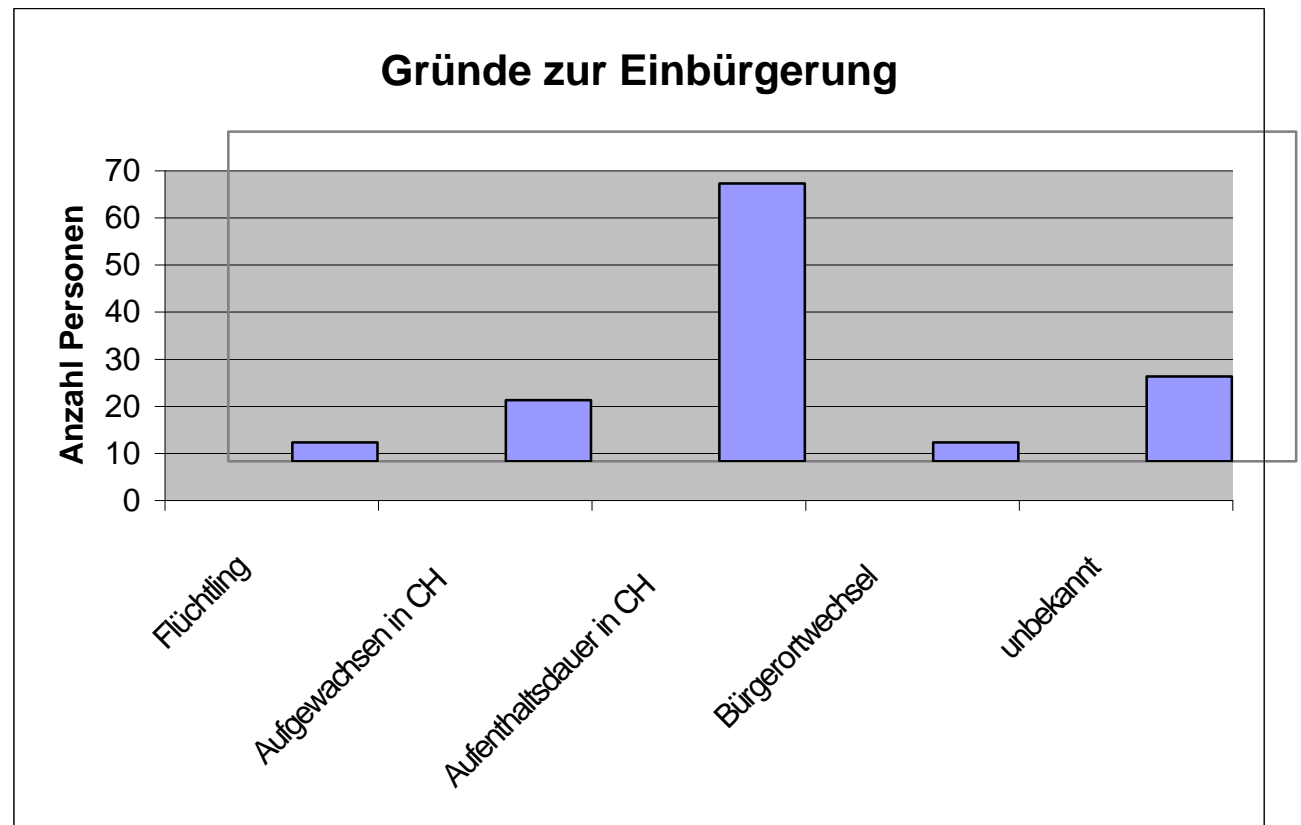
Altersjahr	
11-20	29
21-30	20
31-40	22
41-50	11
51-60	7
61-70	5
71-80	2
81-90	2
Total	98





**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

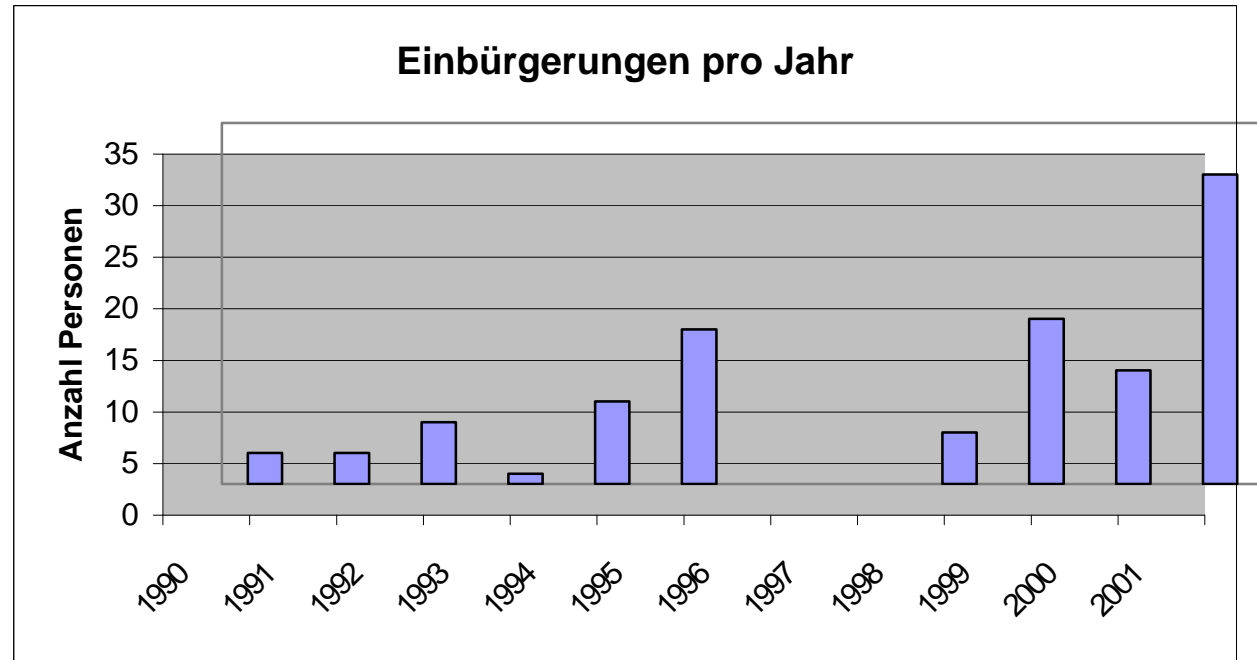
Flüchtling	4
Aufgewachsen in CH	13
Aufenthaltsdauer in CH	59
Bürgerortwechsel	4
unbekannt	18
Total	98





KANTON
APPENZEL AARGAU

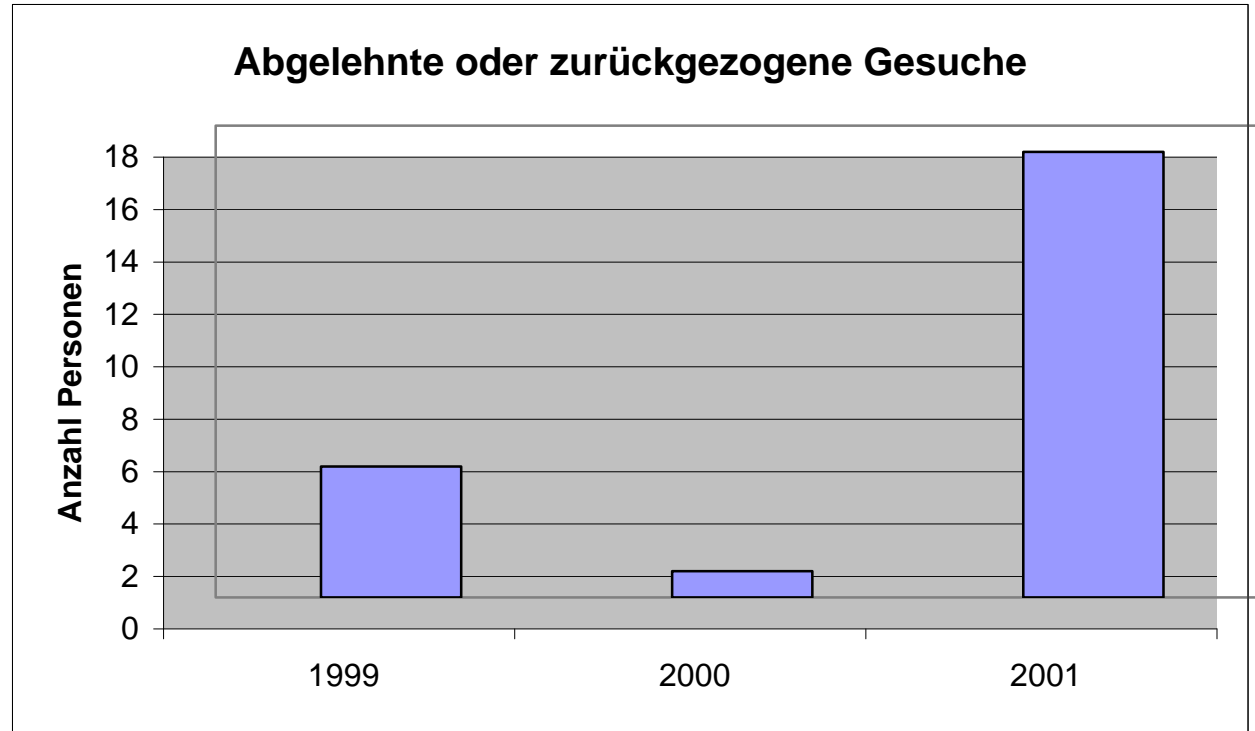
1990	3
1991	3
1992	6
1993	1
1994	8
1995	15
1996	0
1997	0
1998	5
1999	16
2000	11
2001	30
Total	98





KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

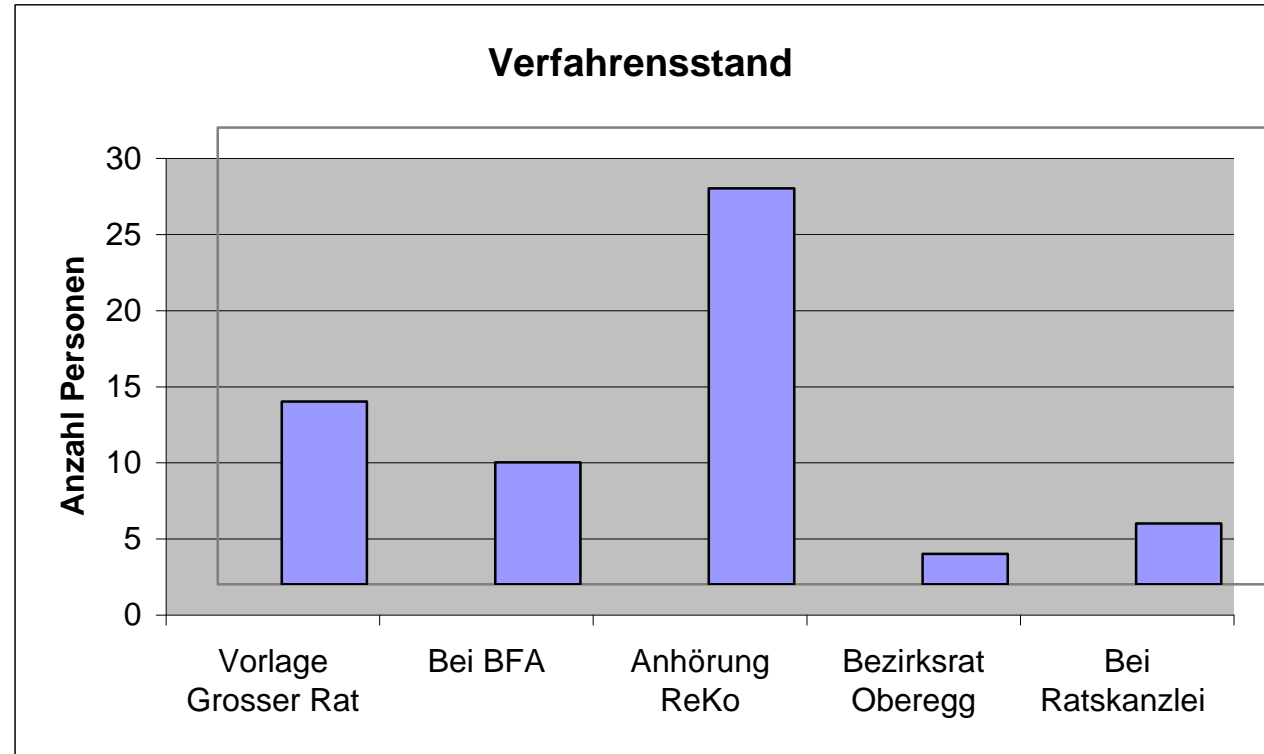
1999	5
2000	1
2001	17
Total	23





KANTON
APPENZEL AARGAU

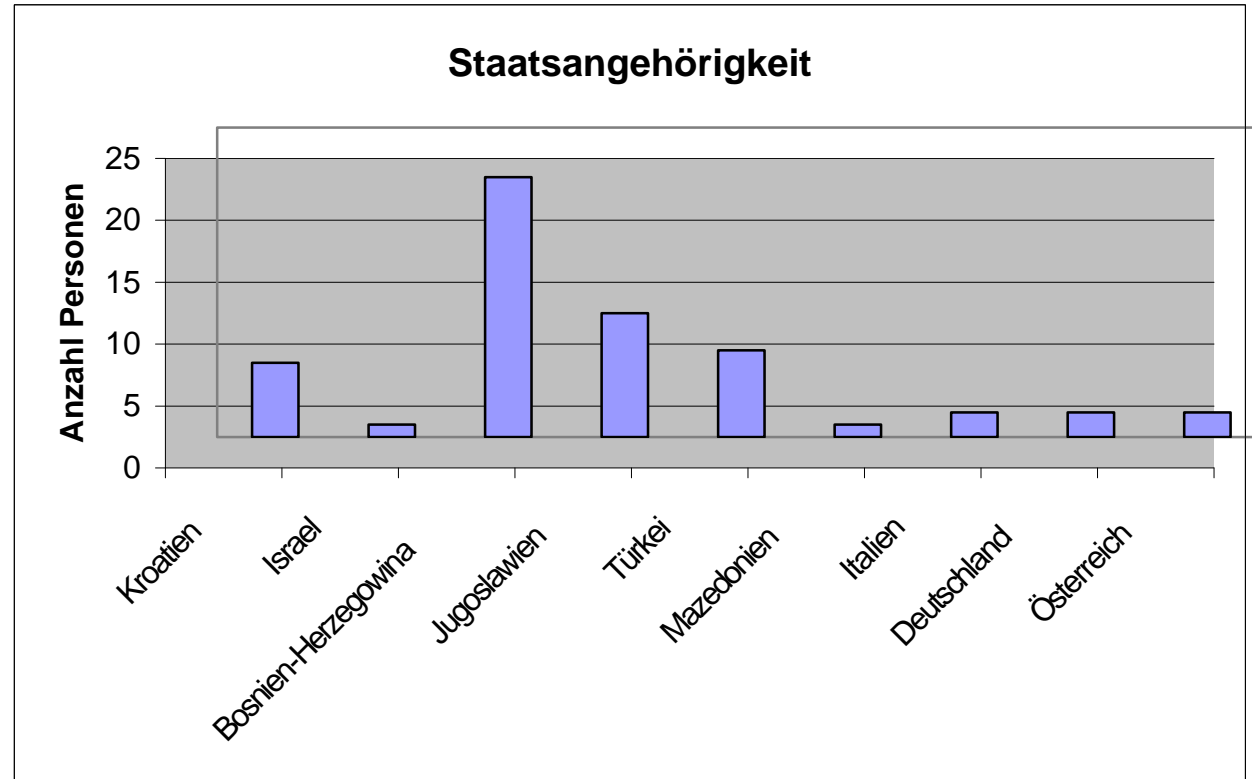
Vorlage Grosser Rat	12
Bei BFA	8
Anhörung ReKo	26
Bezirksrat Obereg	2
Bei Ratskanzlei	4
Total	52





KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

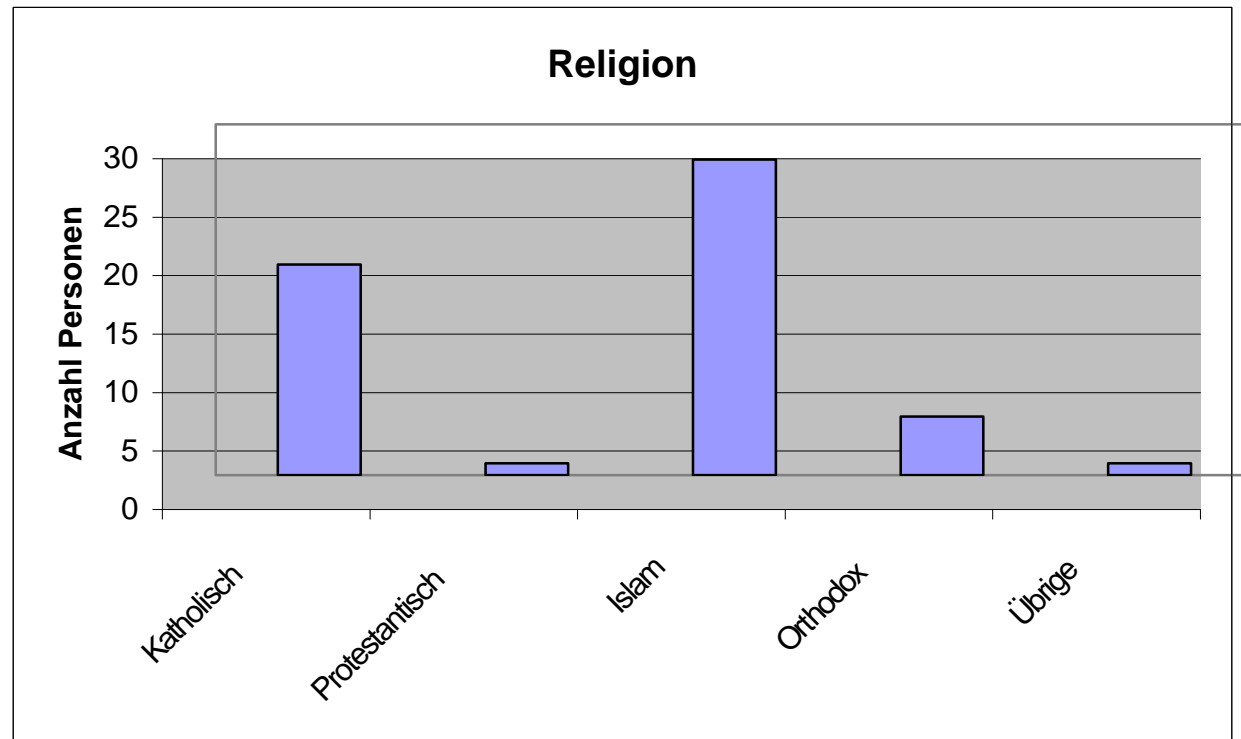
Kroatien	6
Israel	1
Bosnien-Herzegowina	21
Jugoslawien	10
Türkei	7
Mazedonien	1
Italien	2
Deutschland	2
Österreich	2
Total	52





**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

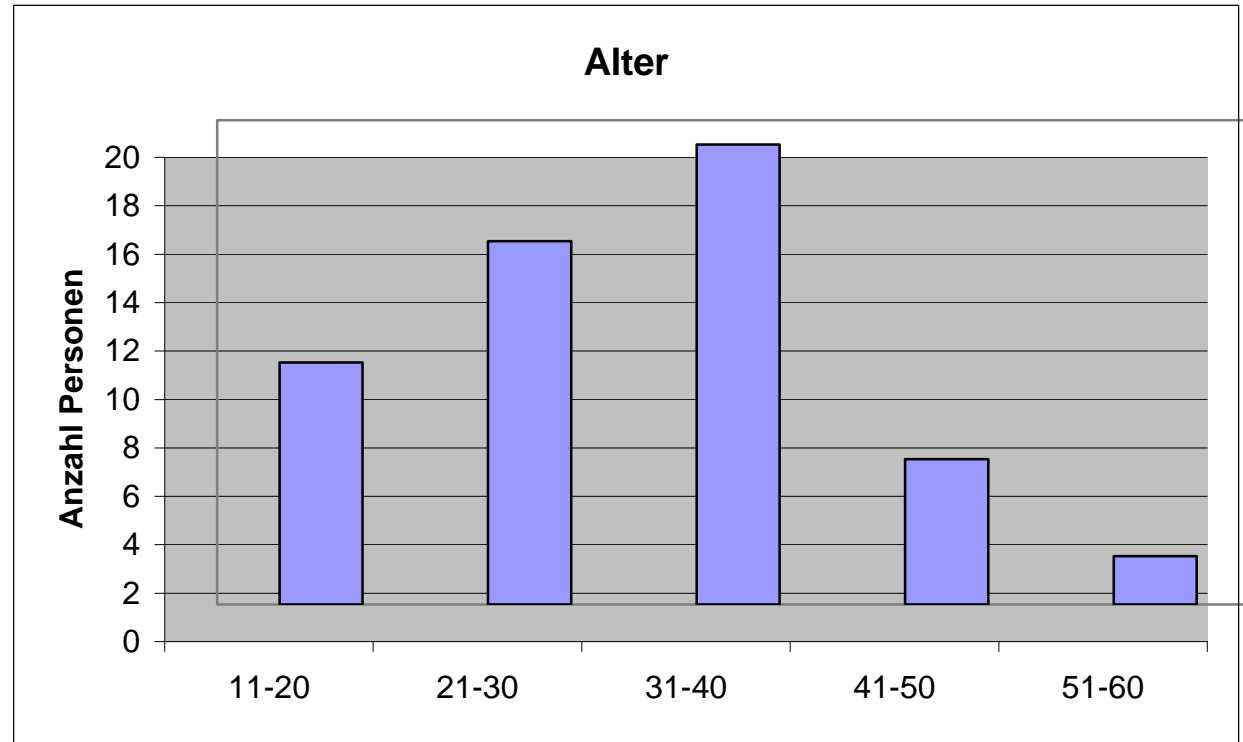
Katholisch	18
Protestantisch	1
Islam	27
Orthodox	5
Übrige	1
Total	52





**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Altersjahr	
11-20	10
21-30	15
31-40	19
41-50	6
51-60	2
Total	52





Aufgewachsen in CH	6
Aufenthaltsdauer in CH	43
unbekannt	3
Total	52

